

An den Vorsitzenden des Katholikentages zu Freiburg (1929) richtete der jetzt regierende *Papst Pius XI.* die Mahnung, man möge das katholische Volk nachdrücklich warnen vor den Theorien jener, die da meinen, es ließen sich die katholischen Soziallehren friedlich vereinen mit anderen, die ihnen doch von Grund aus entgegengesetzt sind, als ob je ein Bund bestehen könnte zwischen Licht und Finsternis, zwischen Christus und Belial. Die Warnung betraf die sogenannten „Katholischen Sozialisten“. Am 9. November 1929 richtete Kardinal Gasparri im Auftrage des Papstes ein Schreiben an die Vertreter der katholischen Arbeiterinternationale, in dem er die katholischen Arbeitervereine lobte, weil sie der *Überflutung des Sozialismus und Kommunismus einen mächtigen Damm entgegensetzten*. Zur rechten Zeit, heißt es in dem Schreiben, bekämpft ihr diejenigen, welche glauben, „sie könnten gleichzeitig gute Katholiken und Sozialisten sein“. Sollte der Papst nicht gewußt haben, was der Sozialismus ist?

Gutachten über Kirchensteuer.

Erstattet von *Univ.-Prof. Dr. Trieb's* (Breslau) im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Schreiber.

§ 1. Gebühren und Steuern; Begriffsbestimmung.

1. „Gebühren“ sind Vergütungen, welche der einzelne als Entgelt gibt für besondere Dienste, welche ihm auf sein Ansuchen geleistet werden. „Gebühren“ kommen sowohl im weltlichen Recht wie im kirchlichen Recht vor, ebenso im Privatrecht wie im öffentlichen Recht. So ist z. B. die Gebühr für einen Bergführer privatrechtlich; ebenso sind Stolgebühren, Meßstipendien „Gebühren“ im privatrechtlichen Sinne.

Dagegen sind Telephonegebühren, Grabstellengebühren Gebühren im öffentlichrechtlichen Sinne, da der Staat, bezw. die Kirche oder Gemeinde die betreffenden Einrichtungen (Telephananlagen, Kirchhof) erworben hat und unterhält.

Es kommen im CJC weiter vor: Dispensgebühren (c 1056), Gerichts- und Anwalts-, Übersetzungsgebühren (c 1909).

Der kanonische Name für „Gebühren“ ist *praestatio* (z. B. c 463 § 1; c 1056; c 2349) oder auch *taxa*.

2. „Steuern“ sind einmalige oder laufende Geldleistungen, welche keine *unmittelbare* Gegenleistung für

besondere Dienste darstellen (vgl. „Gebühren“ ad 1), und welche von einem Gemeinwesen (*coetus hominum*) allen Angehörigen oder einer bestimmten Personenklasse auferlegt werden zur Erreichung des allgemeinen oder eines besonderen Zweckes des betreffenden Gemeinwesens. Die Steuern sind eine Zwangsabgabe, da kein irdischer Verband ohne finanzielle Mittel seine Zwecke erreichen kann; daher ist jeder, welcher dem betreffenden Organismus angehört, verpflichtet die betreffende Abgabe zu dem angegebenen Zwecke zu leisten.

Wenn auch das betreffende Gemeinwesen dem einzelnen Mitgliede für die Entrichtung der Steuer keine *unmittelbare, besondere* Gegenleistung gibt, so hat der einzelne doch *mittelbar* einen großen Nutzen, indem er die Wohltaten eines geordneten Gemeinwesens genießt. So genießt z. B. der Staatsbürger die Ordnung und Sicherheit des Staates; der Gemeindeangehörige die verschiedenen kommunalen Wohltaten z. B. Beleuchtung, Pflaster.

Die Steuern sind entweder *einmalige* oder *fortlaufende* Geldleistungen. Zu ersteren gehört z. B. die Erbschaftsteuer; zu letzteren die Einkommensteuer.

Die Steuern sind *Geldleistungen*. Naturalleistungen kommen als Steuern nicht in Frage, z. B. Hand- und Spanndienste. Diese sind Reallasten, d. h. ins Grundbuch eingetragene Verpflichtungen, welche der jeweilige Eigentümer des Grundstückes zu leisten hat. Realsteuern sind *persönliche* Geldleistungen, welche der Steuerpflichtige aus dem Grundvermögen dem Staate zu leisten hat, also begrifflich personale, nicht dingliche Lasten.

Die Steuern lasten auf Personen, in der Regel auf den natürlichen, physischen Personen, nur ausnahmsweise auf juristischen Personen.

Die Steuern lasten in der Regel auf *allen* Personen, welche zu dem betreffenden Gemeinwesen gehören, da alle in gleicher Weise ein Interesse an der Existenz, Wohlfahrt, Dauer des betreffenden Gemeinschaftswesens haben, und allen und jedem einzelnen die Erreichung der Zwecke des Gemeinwesens zugute kommt.

3. Es erschien wünschenswert, obige Begriffe gegeneinander scharf abzugrenzen; sonst könnte leicht eine Vermischung von kirchlichen Gebühren (Stolgebühren) und Kirchensteuern entstehen.

§ 2. Die Kirchensteuern.

1. Die Kirchensteuer ist heute die wichtigste kirchliche Zwangsabgabe. Infolge der außerordentlichen Ent-

wicklung der Industrie und der Technik und der dadurch bedingten Verschiebung und Mischung der Bevölkerung stellte sich ein stets zunehmender Finanzbedarf bei der Kirche ein, welcher allmählich ein dem staatlichen Steuersystem nachgebildetes kirchliches Steuersystem schuf. Die katholische Kirche ist mit großer Langsamkeit und Zurückhaltung dieser Entwicklung gefolgt, da die Kirchensteuer ein dem kirchlichen Organismus fremdartiges Element darstellt. Schließlich aber mußte die Kirche sich doch zur Kirchensteuer bekennen, da ihre Mission, die Lehre des Heilandes allen Menschen zu verkünden und die Gnadenmittel des Heilandes allen Menschen zu spenden, ohne Einführung der Kirchensteuer immer mehr gefährdet war.

2. Der grundlegende Kanon für die Kirchensteuer ist c 1496. Er lautet:

„Es ist das Recht der Kirche, unabhängig von der staatlichen Gewalt, von den Gläubigen das zu fordern, was notwendig ist für den cultus divinus und für den standesgemäßen Unterhalt der Kleriker und der anderen Kirchenbeamten und für die sonstigen Zwecke, welche der Kirche eigentümlich sind.“

3. Im c 1496 liegen folgende Momente:

a) Die Kirche hat ein *Recht*, von den Gläubigen Abgaben zu fordern; diesem Recht der Kirche entspricht die *Pflicht* der Gläubigen, diese Abgaben zu leisten. Recht und Pflicht sind begründet in der Natur der Sache: die Kirche ist ein irdischer Verband, ein coetus hominum, bedarf daher zu ihrer Existenz und zur Erreichung ihrer Zwecke finanzieller Mittel. Es ist ein Postulat unserer Vernunft, daß, wer einen bestimmten Zweck will, auch die für die Erreichung dieses Zweckes notwendigen Mittel wollen muß.

b) Dem Begriffe der Steuer entsprechend (vgl. § 1 n. 2) bietet die Kirche dem einzelnen Mitgliede für die Hergabe der Kirchensteuer keine *unmittelbare, besondere* kirchliche Gegenleistung dar. Aber mittelbar hat der einzelne Katholik von der Hergabe der Kirchensteuer einen großen Nutzen, indem er teilhaftig wird an den geistigen und seelischen Wohltaten, welche die Kirche durch Betätigung ihrer Mission *allen* spendet: Zelebration des Gottesdienstes, Verkündigung des Evangeliums, Spendung von Sakramenten u. s. w.

c) Unter „ecclesia“ in c 1496 ist gemäß c 1498 jedwede kirchliche juristische Person zu verstehen, also z. B. die Pfarrei, die Diözese. Sowohl die Pfarrei kann

für ihre ortskirchlichen Bedürfnisse, wie die Diözese für ihre diözesankirchlichen Bedürfnisse Kirchensteuern erheben.

d) Der „ecclesia“ werden in c 1496 gegenübergestellt die „fideles“, d. h. die Gläubigen, also *alle* Mitglieder der betreffenden ecclesia, restlos und ausnahmslos. Da nur natürliche, physische Personen Mitglieder der Kirche sein können, so sind nur diese grundsätzlich kirchensteuerpflichtig. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß unter Umständen auch juristische Personen kirchensteuerpflichtig sein können, dann nämlich, wenn sie den Kirchensteuerbedarf verursachen, z. B. durch Heranziehung von vielen Bergarbeitern zur Ausbeutung eines Bergwerkes. Dann liegt der Grund zur Kirchensteuerpflicht in der Natur der Sache. — Die kirchensteuerpflichtige Person muß ferner im Gebiete der betreffenden „ecclesia“ Domizil oder Quasidomizil haben.

e) Die Norm des c 1496 ist eine *lex imperfecta*, da eine Strafsanktion fehlt (wie das z. B. bei den kirchlichen Gebühren der Fall ist, c 2349). Es bleibt daher ganz und gar in das Ermessen der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gestellt, welche Maßnahmen gegen widerstrebende, kirchensteuerpflichtige Kirchenmitglieder anzuwenden seien. Nach c 1186 soll der Bischof zur Hergabe der Zwangsabgaben mehr raten als zwingen; der Zwang ist also grundsätzlich nicht ausgeschlossen, er liegt aber nicht in der Intention der Kirche. Es ist also wohl so gemeint, daß den Gläubigen durch Belehrung klar gemacht werden soll, daß die Kirchensteuer für die Erreichung der kirchlichen Zwecke heutzutage eine unbedingte Notwendigkeit ist. Wenn aber jemand absolut nicht zahlen will, so soll ihm lieber die Kirchensteuer nachgelassen werden, als daß er aus der Kirche hinausgedrängt wird. Auch in dieser Beziehung ist die Auffassung der Kirche viel milder geworden; eine Norm wie z. B. die des Trid. s. 25 de ref. c. 12, wonach diejenigen, welche den Zehnt nicht zahlen, zu exkommunizieren seien, entspricht nicht der heutigen Intention der Kirche, welche ihre Gläubigen wegen Nichtzahlung von Kirchensteuern weder exkommunizieren noch auspfänden lassen will. Vergleiche Hirtenbrief der preußischen Bischöfe vom 24. August 1921. Die staatlichen Kirchensteuergesetze, welche die Gläubigen vor die Alternative stellen: entweder die Kirchensteuer zu zahlen oder amtlich aus der Kirche auszutreten, sind keine kirchlichen Gesetze, die Kirche toleriert diese Gesetze, ohne sie anzuerkennen.

f) Nach c 1499 § 1 erwirbt die Kirche zeitliche Güter auf Grund derselben rechtlichen Erwerbsarten wie jedes andere Rechtssubjekt. Z. B. durch Tradition, das heißt die Übertragung des Besitzes an einer res mobilis mit dem Willen, Eigentum zu übertragen; durch Okkupation, d. h. Besitzaneignung von herrenlosen Sachen mit dem Willen, Eigentümer zu werden; durch Ersitzung u.s.w. Aber auch durch Erhebung von Kirchensteuern erwirbt die Kirche zeitliche Güter, genau so wie der Staat, die Kommune. Erhebung von Steuern ist ein öffentlich-rechtlicher Erwerbsgrund, Okkupation, Tradition ein privatrechtlicher.

g) Nach c 1499 § 2 steht das Eigentum an den zeitlichen Gütern derjenigen kirchlichen juristischen Person zu, welche diese Güter gesetzmäßig erworben hat. Wie der Staat, die Kommune Eigentümer der erhobenen Staatssteuer, Kommunalsteuer wird, so wird auch die betreffende ecclesia (Pfarrei, Bistum) Eigentümer der betreffenden Kirchensteuer.

h) Kirchensteuern sollen dem *Umfange* nach nach c 1496 nur insoweit erhoben werden, als sie *unbedingt notwendig* sind zur Erreichung der kirchlichen Zwecke; c 1496 sagt ausdrücklich: „necessaria.“ Zum Zweck einer Thesaurierung dürfen also Kirchensteuern nicht erhoben werden. Thesaurierung liegt aber nicht vor, wenn für die Befriedigung zukünftiger, ganz außerordentlicher, kirchlicher Bedürfnisse im voraus Kirchensteuern erhoben werden (sogenannte Rücklagen), vgl. § 3 des sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 1. Juli 1921. Ebenso wenig ist es erlaubt, Kirchensteuern den Gläubigen aufzuerlegen zu überflüssigen und zu Luxuszwecken. Damit ist nicht gesagt, daß der Luxus nicht besteuert werden soll, wenn der Finanzbedarf es erfordert.

i) Die Kirchensteuer soll von den Steuerpflichtigen nur *subsidiär* erhoben werden, d. h. erst dann, wenn sonst keine finanziellen Mittel vorhanden sind, um die Zwecke der Kirche zu erreichen. Das sagt c 1186 allerdings nur in Bezug auf die Baulast an den Kirchengebäuden; allein dieser subsidiäre Charakter eignet jeder Steuer. Wenn z. B. eine Kommune Wald und Güter besitzt, aus deren Erträgen die kommunalen Bedürfnisse befriedigt werden können, so kann den Inwohnern der Kommune keine Kommunalsteuer auferlegt werden. — C 1186 legt diese Verpflichtung zur Kirchensteuer subsidiär sowohl den Diözesanen wie den Parochianen auf. — Diese Subsidiarität kommt auch bei dem tributum pro Seminario

zum Ausdruck. Im c 1355 Principium heißt es: „si proprii redditus (Seminarfonds) deficiant.“

k) C 1496 sagt, daß das Recht der ecclesia, von den Gläubigen Steuern zu fordern zur Erreichung der Zwecke der Kirche, „independens a civili potestate“ sei. Damit ist auch für das Gebiet der Kirchensteuer der Satz proklamiert: die Kirche ist eine *societas perfecta* im Sinne des Aristoteles, d. h. in ihren wesentlichen Lebensbetätigungen, besonders in ihrem Rechtsleben von keiner anderen Gewalt oder Macht abhängig. Dieser Satz wird von der Reichsverfassung Art. 137, Abs. 6 anerkannt. Es kommt aber nach c 1496 gar nicht darauf an, ob der Staat das Recht der Kirche, die Gläubigen zur Erreichung der kirchlichen Zwecke zu besteuern, und die Pflicht der Gläubigen, diese Steuern zu leisten, anerkennt oder nicht. Die *Beitreibung* der Kirchensteuern durch den Staat hat hiemit nichts zu tun.

l) Der Heilige Stuhl hat nach der Promulgation des CJC das Recht der Kirche auf Kirchensteuern noch besonders anerkannt in einzelnen Konkordaten, zum Beispiel in dem bayrischen (Art. 10 § 5).

m) Was die *Erhebung* der Kirchensteuer betrifft, so ist ein zweifaches zu bemerken:

1. Die Kirchensteuer kann *unmittelbar* von jedem einzelnen Gläubigen erhoben werden (Kopfsteuer wie z. B. bei der Ortskirchensteuer) oder aber *mittelbar* durch Repartition auf Unterverbände (Pfarreien), z. B. bei der Diözesankirchensteuer in Preußen. Diese Steuer heißt dann Repartitionssteuer.

2. Die Kirchensteuer kann von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit *selbständig* veranlagt werden oder aber in prozentualen Zuschlägen zu der staatlichen Steuer erhoben werden. Nach der Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6 sind die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, berechtigt, *auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten* Steuern zu erheben. „Auf Grund“ bedeutet, daß die Veranlagung zur Kirchensteuer sich an die staatliche Steuerveranlagung anzuschließen habe, daß also die Kirchensteuern in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen müssen.

4. Um den Begriff der Kirchensteuer noch klarer zu machen, sollen noch zwei Institutionen des kanonischen Rechtes charakterisiert werden.

a) Zunächst das *Cathedraticum*. Nach c 1504 ist dieses eine Ehrengabe („in signum subiectionis“ sc. erga *Cathedram Episcopi*), welche alle Kirchen, alle Benefizien

und Laienbruderschaften ihrem Diözesanbischof jährlich zu entrichten haben. Das Cathedralricum ist der matricitas analog, eine Gabe, welche die Tochterkirche der Mutterkirche an bestimmten Tagen zu entrichten hat. Es kommt hier gar nicht auf die Befriedigung eines kirchlichen Bedürfnisses an; das Cathedralricum muß entrichtet werden, ganz gleich ob die Kathedrale reich oder arm ist, in gutem Bauzustande sich befindet oder baufällig ist.

b) Dann ist zu erwähnen die pensio (c 1429). Die pensio ist eine Belastung des beneficium. Sie unterscheidet sich von der Kirchensteuer einmal dadurch, daß sie auf einer res lastet (Reallast, dingliche, sachliche Belastung), während die Kirchensteuer auf der Person ruht (obligatorische, persönliche Belastung); und dann dadurch, daß die pensio dem bonum privatum dient, die Kirchensteuer dagegen dem bonum commune.

5. Der kanonische Name für die Kirchensteuer ist „tributum“ (c 1505; c 250 § 2), auch „exactio“ kommt vor (c 1505), auch taxa (c 1355 n. 2). Taxa bedeutet sowohl die Taxe, den Tarif, z. B. taxa stolarum, als die Steuer. Vgl. la tassa im Italienischen.

§ 3. Zwecke und Verwendung der Kirchensteuer.

1. Das Kirchenvermögen ist an sich betrachtet ein zeitliches, materielles Gut. Geld ist Geld, ganz gleich in wessen Händen es ruht. Das Kirchenvermögen wird erst durch seine kirchliche Zweckbestimmung eine kirchliche Angelegenheit. Dasselbe gilt von der Kirchensteuer.

2. C 1496 zählt als Zwecke der Kirchensteuer namentlich bloß zwei auf: den cultus divinus, d. h. die Zelebration des Gottesdienstes und den standesgemäßen Unterhalt der Kleriker und der anderen Kirchenbeamten. Aber das sind nicht die einzigen Zwecke, denen die Kirchensteuer dienen soll; c 1496 fährt vielmehr fort: „et ad reliquos fines sibi (sc. Ecclesiae) proprios.“ Also *allen* kirchlichen Zwecken soll die Kirchensteuer dienen; vornehmlich aber soll sie die sachlichen Mittel zur Feier des Gottesdienstes und zum standesgemäßen Unterhalt der Kirchenbeamten, sowohl der Kleriker wie der Laien beschaffen.

3. Die „übrigen Zwecke, welche der Kirche eigentümlich“ sind (c 1496), sind zahlreich, sie erschöpfen sich in der Mission, welche die Kirche hat; darum sind die Zwecke auch im gewissen Umfange wandelbar, je nach der geschichtlichen Entwicklung. Man denke an karitative Zwecke, an Erziehungszwecke, an Schulzwecke, an Ver-

einszwecke u. s. f. ¶ Ein ganz besonderer, moderner kirchlicher Zweck ist die fortwährende Neuerrichtung von Pfarreien infolge der Zunahme der Großstädte. Und hier soll die Kirchensteuer die dos beneficii ersetzen. Nach c 1410 ist nämlich zur Errichtung von kirchlichen Benefizien notwendig der Nachweis der vermögensrechtlichen Ausstattung der Benefizien („dos beneficii“). Die in c 1410 aufgezählten Möglichkeiten, wie die dos konstituiert wird, enthalten aber die Kirchensteuer nicht. Wohl aber gibt c 1415 § 3 den Bischöfen das Recht, neue Pfarreien zu errichten, auch wenn eine dos im Sinne des c 1410 nicht vorhanden ist, wenn die finanzielle Sicherstellung „aliunde“, d. h. aus einer anderen Quelle vorhanden ist; dazu gehört aber in erster Reihe heutzutage die Kirchensteuer.

4. Die Kirchensteuer dient nach c 1496 dem cultus divinus, der Zelebration des Gottesdienstes. Insoweit gehört die Kirchensteuer zu den bona fabricae, welche für die Zelebration des Gottesdienstes und für die Errichtung und Unterhaltung der Kirchengebäude bestimmt sind.

Die Kirchensteuer dient nach c 1496 ferner der „honestas sustentatio clericorum“, gehört also zu den bona mensae oder bona beneficialia, insofern sie den standesgemäßen Unterhalt des Klerus sichern. Da aber c 1496 die Kirchensteuer ausdrücklich auch allen anderen kirchlichen Zwecken dienstbar macht, so gehört die Kirchensteuer nicht bloß zu den bona fabricae oder zu den bona mensae; sie dient vielmehr *allen* Zwecken, welche der Kirche zur Erreichung der ihr von Christus gegebenen Mission eigentümlich sind.

5. Die Kirchensteuer des c 1496 kann *räumlich* einem lokalen kirchlichen Bedürfnisse dienen (z. B. Errichtung des Pfarrhauses) oder einem Diözesanbedürfnis (z. B. Kosten für den Unterhalt der Bistumsbehörden).

Die Kirchensteuer des c 1496 kann *gegenständlich* einem einzelnen, speziellen kirchlichen Bedürfnisse dienen oder generellen kirchlichen Bedürfnissen. So kann zum Beispiel ohne Zweifel der Bischof die Kirchensteuer auch für die Errichtung und Erhaltung seines Seminars und für den Unterhalt der Alumnus verwenden, falls die im c 1356 § 1 erschöpfend aufgezählten Träger des tributum pro Seminario nicht potent sind, falls z. B. der Diözesanklerus zu arm ist. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Seminar den „der Kirche eigentümlichen Zwecken“ dient. So kann auch der Bischof Erträge der Kirchensteuer, welche alle Gläubigen aufbringen

(c 1496) verwenden, falls ein außergewöhnliches Diözesanbedürfnis auftritt und die vom Bischof zur Befriedigung dieses Bedürfnisses den Benefiziaten der Diözese gemäß c 1505 auferlegte Steuer nicht hinreicht.

Die Kirchensteuer kann endlich in *persönlicher* Beziehung alle Gläubigen erfassen, so die Kirchensteuer des c 1496, oder bloß einzelne kirchliche juristische Personen oder Stände. So wird das tributum pro Seminario nur ganz bestimmten, in c 1356 § 1 erschöpfend aufgezählten, kirchlichen, juristischen Personen auferlegt, während die außerordentliche Diözesansteuer des c 1505 nur die Benefiziaten oder Diözesanen betrifft.

So hat z. B. der Bischof von Mainz am 2. April 1925 auf Grund des c 1355 eine Steuer für das Priesterseminar auferlegt, welches in der Inflation sein Vermögen verloren hatte (Arch. 105, 214). So hat ferner z. B. der Bischof von Trier am 28. September 1923 auf Grund des c 1505 eine außerordentliche Diözesansteuer den Pfarrern auferlegt für die Kosten der Diözesanverwaltung anlässlich der Gehaltsregulierung (Arch. 103, 191).

6. Es ist eine sittliche Forderung der Kirche, daß der Reiche von seinem Überfluß an die Armen abgeben soll. Diese Forderung findet sich auch im Benefizialrecht und im kirchlichen Vermögensrecht. Hier soll in etwa ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden zwischen reichen und armen Benefizien, zwischen reichen und armen kirchlichen juristischen Personen. So hat z. B. Trid. s. 25 de ref. c. 12 (am Ende) eine ernste Mahnung an alle Begüterten erlassen, welche in der Überschrift mit den Worten zusammengefaßt wird: „Rectoribus ecclesiarum tenuium pie subveniendum esse.“

Nach c 1473 ist der Benefiziat verpflichtet, das, was er aus den bona beneficalia bezieht und was über seinen standesgemäßen Lebensunterhalt hinausgeht, den Armen und den causae piae zu widmen. Diese Pflicht ist zunächst eine moralische. Der Papst aber kann dem Benefiziaten die *Rechtspflicht* auferlegen, einen bestimmten Betrag aus dem Überschuß der gezogenen Früchte des beneficium einem besonderen Zwecke zuzuführen. Alsdann erwirbt der Benefiziat an dieser Quote kein Eigentum, er ist daher, wenn er diese Quote nicht abführt, zur Restitution verpflichtet. So hat z. B. der Bischof von Paderborn im Jahre 1923 ein Indult der Konzilskongregation erhalten, wonach die besser gestellten Pfarrer eine Quote abführen müssen zur Unterstützung der schlecht gestellten Seelsorger (Arch. 103, 192).

Der Rechtsgrund für ein solches päpstliches Indult liegt darin, daß die höchste Spitze in Kirche oder Staat das Recht hat, wenn das *bonum commune* es dringend fordert, auch wohlerworbene Rechte, z. B. das Nießbrauchrecht des Benefiziaten, am Benefizium zu beschneiden; das *bonum commune* muß im Falle der äußersten Not dem *bonum privatum* stets vorgehen. So erklärt sich c 1518, wonach der Papst der „*supremus dispensator*“ aller kirchlichen Güter ist, d. h. der Papst ist die letzte und höchste Instanz, wenn es sich um die Verteilung der kirchlichen Güter handelt.

Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Papst Beträge der Kirchensteuer, welche reiche Pfarreien aufgebracht haben und welche einen Überschuß über die Deckung ihrer Bedürfnisse aufweisen (sogenannte Überschußpfarreien), ärmeren Pfarreien zuweisen kann. Es ist ein für das kanonische Recht unerträglicher Gedanke, daß arme Seelsorgsstellen darben oder gar eingehen sollen, weil reiche Pfarreien ihnen nicht helfen wollen. Das kanonische Recht ist von dem Grundsatz der Mission Christi beherrscht: *animarum salus suprema lex*. Die Kirche muß den Gläubigen überall hin nachgehen wie der Hirt den Schafen, und hat sich nicht darum zu kümmern, aus welchen Gründen Katholiken sich gerade in einer armen Pfarrei niederlassen. Die Kirche hat kein Recht, das Domizil ihrer Gläubigen zu bestimmen; das steht ganz im freien Belieben der Gläubigen.

Der Gedanke des wirtschaftlichen Ausgleiches zwischen reichen und armen Pfarreien im Interesse des Heiles der Seelen hat einen konkreten Ausdruck gefunden in der Bildung von Gesamtverbänden in den großen Städten. Vgl. z. B. das preußische Gesetz vom 29. Mai 1903. Dieses Gesetz ist ja geradezu der Anregung des preußischen Episkopates entstanden und hat dessen Zustimmung gefunden, selbstverständlich nach Fühlungnahme mit dem Heiligen Stuhl. Interessant ist § 2 des Gesetzes, wonach die von einer Überschußpfarrei etwa verweigerte Zustimmung zum Beitritt in den Gesamtverband behördlich ersetzt werden kann.

Der *Bischof* aber hat nicht das Recht, kirchliche Güter, welche in seiner Diözese gelegen sind, und welche seiner Jurisdiktion nicht entzogen sind, dem zuständigen Rechtssubjekte zu entziehen und einem anderen Rechtssubjekte zuzuweisen. Der Bischof hat vielmehr, wie can. 1519 § 2 ausdrücklich hervorhebt, die *iura quaesita* beim Erlaß seiner Verwaltungsinstruktionen zu beachten.

Der *Bischof* darf also nicht etwa Erträge der Kirchensteuer der Pfarrei X einfach der Pfarrei Y überweisen. Der *Bischof* darf eben nicht enteignen; dieses Recht steht, um Mißbräuche zu vermeiden, stets nur der *höchsten* Spitze des gesamten Organismus zu. Will der Bischof einer Diözese, in welcher es viele arme Pfarreien gibt und nur wenige Überschußpfarreien, einen finanziellen Ausgleich im Interesse des Heiles der Seelen herbeiführen, so muß er ein päpstliches Indult erbitten.

Aber wohl kann der Bischof Güter, welche im Eigentum der Diözese stehen, selbständig nach bestem Wissen und Gewissen verteilen. Dazu gehört die Diözesankirchensteuer, welche in das Eigentum der Diözese fällt (c 1499 § 2): Verwalter und Verteiler *solcher* Güter ist der Bischof (c 335 § 1).

Zum Schluß sei noch betont: wenn die Gläubigen ihre Kirchensteuern bezahlt haben, sei es die örtlichen, sei es die diözesanen, so fällt das Eigentum an dem Gelde ganz und restlos und bedingungslos der erhebenden Pfarrei oder Diözese zu. Der Gedanke, daß die Gläubigen dann immer noch ein Recht daran hätten, ist abwegig; man denke nur an die Staats- und Kommunalsteuer. Daher ist es auch irrig zu sagen, daß vor Errichtung einer Pfarrei die Kirchensteuerzahler als Interessenten gehört werden sollen; diese Zahler sind keine Interessenten im Sinne des c 1416.

§ 4. Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere der Kirchensteuer.

1. Der CJC gibt hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht durchwegs *absolut* gemeines Recht, d. h. Normen, welche widersprechende, partikularrechtliche Normen unbedingt ausschließen. Das Gesetzbuch der Weltkirche muß bei Fragen dieser Art, wie zum Beispiel im Vermögensrecht, auf die in den einzelnen Teilen der Kirche bestehenden segensreich wirkenden, partikularen Normen des Gesetzes- und Gewohnheitsrechtes billig Rücksicht nehmen. Ganz anders liegt die Sache, wenn es sich um *ius divinum* und den damit zusammenhängenden Fragen handelt, um Fragen des Glaubens, der Sitte, des Primats, des Episkopats u. s. w.: in diesen Fragen gibt es nur absolut gemeines Recht, welches alle widersprechenden Normen ausschließt. Die Normen über die Verwaltung des Kirchenvermögens (c 1518—1528) sind aber zum Teil bloß *subsidiär* gemeines Recht, d. h. Normen, welche

nur dann Geltung haben, wenn nicht partikularrechtliche Normen existieren; alsdann haben letztere, wenn sie auch dem CJC widersprechen, den Vortritt, die Normen des CJC treten mit anderen Worten bloß in subsidium ein. Dieses subsidiäre Rechtsverhältnis wird im CJC sprachlich so dargestellt, daß der Norm des CJC ein Nebensatz mit nisi „es sei denn daß“ beigefügt wird. Vgl. c 1182 § 1; c 1182 § 2; c 1183 § 2; c 1186, Principium; c 1520 § 1 a. E. und c 1521 § 1 a. E.

2. Nach c 1518 ist der Papst der oberste Verwalter und oberste Verteiler (dispensator) aller kirchlichen Güter ohne irgendwelche Ausnahme. Dispensare hat hier die ursprüngliche Bedeutung: „abwägend verteilen“; dispensator ist also derjenige, welcher die kirchlichen Güter nach seinem besten Wissen und Gewissen im Interesse der Mission der Kirche verteilt. Bona ecclesiastica sind nach der Legaldefinition des c 1497 § 1 geldwerte Güter, welche im Eigentum einer kirchlichen *juristischen* Person stehen. Das abwägende Verteilen der kirchlichen Güter erfordert manchmal auch die Enteignung, d. h. das Herausnehmen aus dem Eigentum des bisherigen Eigentümers und das Übertragen an ein anderes Rechtssubjekt zum Eigentum. Wenn im c 1518 der römische Pontifex als „oberster Verteiler“ aller kirchlichen Güter bezeichnet wird, so deckt sich das mit dem, was oben § 3 n. 6 von dem der höchsten Spitze im Organismus zustehenden Rechte der Enteignung gesagt worden ist. Was von der Enteignung gesagt ist, gilt auch von jeder *Beschränkung* wohlworbener Rechte.

3. Nach c 1519 § 1 hat der Bischof die Pflicht, die Verwaltung aller kirchlichen Güter, welche in seiner Diözese sich befinden, und welche nicht seiner Jurisdiktion entzogen sind (Güter der Exemten), eifrig zu überwachen. In alter Zeit war der Bischof, wie oben gesagt, selber Verwalter aller dieser Güter; heute führt er nur die Aufsicht. Verwalter ist er nur hinsichtlich seiner mensa episcopalis und derjenigen Güter, welche im Eigentum der Diözese stehen.

Die dem Bischof zustehende Aufsicht ist durch *nichts eingeschränkt*; also kann er in jedem Einzelfalle, wo er durch irgend eine Maßnahme von irgend einem Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung die kirchlichen Interessen geschädigt sieht, eingreifen.

Der Bischof hat zunächst zu überwachen die Verwaltung der bona beneficiorum (c 1478), Eigentümer ist das beneficium (c 1409), Verwalter ist der Benefiziat (c 1476 § 1).

Ferner liegt dem Bischof ob die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der pia instituta (Hospitäler u. s. w.). In der Regel sind diese „frommen Anstalten“ juristische Personen und zwar durch Konzession des Bischofs (c 1489 § 1). Eigentümer der Güter ist die betreffende Anstalt; Verwalter ist der jedesmalige Rektor des Institutes, welcher die Verwaltung zu führen hat sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsbriefes als nach Maßgabe der Normen, welche der CJC aufstellt für die Verwaltung der kirchlichen Güter überhaupt (c 1518—1528). Im besonderen hat der Bischof das Recht und die Pflicht der kanonischen Visitation solcher Anstalten (c 1491 § 1). Weiter hat der Bischof das Recht und die Pflicht, von jeder Anstalt ohne irgendwelche Ausnahme jährliche Rechnungslegung zu fordern (c 1492 § 1). Die Pflicht zur Rechnungslegung seitens der Verwalter der Güter ist so stark, daß dem Bischof durch c 1492 § 2 verboten wird, eine solche Anstalt zuzulassen, falls der Stifter diese Rechnungslegung ausschließen sollte. Endlich hat der Bischof die Pflicht, auch hinsichtlich der Verwaltung *dieser* Güter darauf zu achten, daß die pia voluntas des Stifters treu beobachtet werde (c 1493).

Der Bischof führt weiter die Aufsicht über die Verwaltung der Güter der piae fundationes, der „frommen Stiftungen“ (cc 1544 ff.). Eigentümer ist die betreffende kirchliche juristische Person, welcher die Stiftung zugeeignet ist. Verwalter sind die für die Vermögensverwaltung der betreffenden kirchlichen juristischen Person bestellten Administratoren. Der Bischof hat vor der Annahme der „frommen Stiftung“ zu prüfen, ob die dos und die onera in gesundem Verhältnisse zu einander stehen (c 1546 § 1); ferner ob die betreffende kirchliche juristische Person in der Lage ist, neben den bisherigen Verpflichtungen auch noch die neuen zu übernehmen.

C 1515 § 1 bestellt den Bischof, also die höchste Spitze in der Diözese, zum Exekutor (Vollstrecker) der pia voluntas der Gläubigen. Mag auch ein Treuhänder zugelassen sein (c 1516), so ist derselbe doch nur Zwischenexekutor: der eigentliche, notwendige Exekutor ist stets nur der Bischof. Daher hat dieser die genaue und treue Erfüllung der pia voluntas der Gläubigen zu überwachen; er hat zu diesem Zwecke das Recht und die Pflicht zur kanonischen Visitation und zur Forderung der Rechnungslegung (c 1515 § 2). Soviel Wert legt der CJC auf diese beiden Rechte des Bischofs, daß entgegenstehende Klauseln

des Stifters per fictionem iuris als nicht beigelegt zu gelten haben (c 1515 § 3). — Der Bischof hat hinsichtlich der pia voluntas der Gläubigen endlich noch die spezielle Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Güter der „frommen Stiftungen“ sachgemäß und fruchtbringend angelegt werden (c 1547).

Neben der pflichtmäßigen, uneingeschränkten Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Güter in seiner Diözese (c 1519 § 1) soll der Bischof Sorge tragen, die Verwaltung durch geeignete, besondere *Instruktionen* zu regeln (c 1519 § 2). Beim Erlass solcher Verwaltungsinstruktionen ist aber der Bischof vier Einschränkungen unterworfen:

a) Er darf iura quaesita (wohlerworbene Rechte Dritter) nicht verletzen (vgl. c 4); er darf also z. B. nicht die Rechte des Kirchenpatrons antasten. Der Bischof darf insbesondere nicht enteignen. Dieses Recht steht immer nur der obersten Spitze des betreffenden Gemeinwesens zu, ist also in der Kirche dem Papste reserviert. Vgl. oben § 3 n. 6.

b) Der Bischof muß ferner die zu recht bestehenden Gewohnheiten berücksichtigen. Das Gleiche ist zu sagen von den etwaigen konkordatären Normen (vgl. c 3 und c 1477 § 2).

c) Der Bischof muß seine Instruktionen den besonderen Umständen von Zeit und Ort anpassen.

d) Die Instruktion muß sich innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechtes halten. Die Worte des c 1519 § 2 „intra fines iuris communis“ deuten an, daß die partikularen Normen des Bischofs ein dem gemeinen Recht untergeordnetes Recht darstellen. Daraus folgt, daß keine Norm des Bischofs zu recht bestehen kann, wenn sie dem gemeinen Recht widerspricht, mit ihm inhaltlich unvereinbar ist (vgl. c 6 n. 1). Daher kann der Bischof secundum und praeter ius commune Normen aufstellen, d. h. Normen zur Ausführung und zur Ergänzung des ius commune, da solche Normen immer noch „intra fines iuris communis“ sind, und nicht Normen contra ius commune.

(Schluß folgt.)